



Versandt am: 11. NOV. 2005

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG

Gemeindewesen
Baulinienplan-Änderung Bösch-Rothus, (Kantonsstrasse 4d)
Gemeinde Hünenberg

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

b e s c h l i e s s t :

1. Die Baulinienplan-Änderung Bösch-Rothus, Plan-Nr. 01_05.537 vom 29. August 2005, welcher teilweise Plan-Nr. 222.1-101 vom 23. September 1992 und Plan-Nr. 222.1-100 vom 22. September 1992 ersetzt, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Hünenberg, 6331 Hünenberg (3 Ex., 3 Pläne)
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (mit Plan)
 - Tiefbauamt, VTBP (mit Plan)
 - Staatsarchiv, Sekretariat (mit Plan)

Zug, 9. November 2005 / LP

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG
Der Baudirektor

Hans-Beat Uttinger
Regierungsrat

A.1. Am 7. Juli 2005 ersuchte der Gemeinderat von Hünenberg die Baudirektion des Kantons Zug um Vorprüfung des Bebauungsplanes Bösch-Rothus (Änderung). Der rechtskräftige Bebauungsplan Bösch-Rothus (RRB 1.10.1993) ist angesichts der grundlegend geänderten, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse sowie wegen der Anforderungen an die Erschliessung (Option ÖV-Feinverteiler, Ausbau Knoten Rothus und Landbereinigungen zwischen den Grundeigentümern) nicht mehr zeitgemäss. Betroffen sind auch die Baulinien (RRB vom 1. Oktober 1993) entlang der Kantonsstrasse 4d.

A.2. Die Baulinien sollen nun der neuen Situation angepasst werden. Der mögliche Ausbau der Kantonsstrasse in diesem Bereich soll durch die Änderung der Baulinien gesichert werden. Die bestehenden Baulinien (RRB vom 1. Oktober 1993) entlang der Kantonsstrasse 4d (Holzhäusernstrasse) werden teilweise aufgehoben.

B. Das Tiefbauamt hat mit Schreiben vom 12. September 2005 den Gemeinderat Hünenberg um einen Mitbericht gebeten. Der Gemeinderat hat dem Tiefbauamt am 13. September 2005 mitgeteilt, dass er der Baulinienplan-Änderung zustimmt.

C. Der Baulinienplan wurde gemäss § 38 PBG im Amtsblatt zweimal publiziert und öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist vom 23. September 2005 bis 24. Oktober 2005 gingen keine Einsprachen ein.

D. Der Baulinienplan ist recht- und zweckmässig, so dass er vorbehaltlos genehmigt werden kann.
